

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 7.

1884.

Inhalt: I. Ernennung des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischöfes von Laibach. — II. Das Triduum zu Ehren der Allerheiligsten Jungfrau Maria. — III. Das Ehehinderniß der Weihe oder des Gelübdes nach österreichischem Rechte. — IV. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in Betreff der Aenderung des Religionsbekenntnisses bei Kindern aus Mischehen. — V. Mittheilung eines Ministerial-Erlasses in Betreff der Verehelichung quiescirter Offiziere. — VI. Betreffs des Eheconsenses im Kronlande Salzburg. — VII. Verschleppung und Weiterverbreitung epidemischer Krankheiten durch derartige Krankentransporte. — VIII. Ausschreibung der Johann Nep. Schläfer'schen Stiftung für Lehrerswitwen. — IX. Sammlung für Galizien. — X. Concur's-Ausschreibung. — XI. Chronik der Diöcese.

I.

Seine kaiserliche und königliche
Apostolische Majestät haben mit
Allerhöchster Entschliessung vom
14. Juni d. J. den Domherrn des
Szkauer Domkapitels

Dr. Jarob Missia

zum Fürstbischöf von Laibach aller-
gnädigst zu ernennen geruht.

Feierliches Triduum zu Ehren der Allerseligsten Jungfrau Maria.

Seine Eminenz der Hochwürdigste Herr Cardinal Bartolini, Präfect der heil. Congregation der Riten hat nachfolgendes Schreiben anher gelangen lassen :

ILLĒ ET RĒ DOMINE.

Vir Eminentissimus Metropolitanae Ecclesiae Colocensis et Bacsiensis in Hungariae Regno Antistes Ludovicus Cardinalis Haynald, humillimis oblatis precibus, Sanctissimum Dominum Nostrum LEONEM PAPAM XIII rogavit, ut probata aliquorum Theologorum ecclesiasticae historiae peritorum sententia, quae suadet proximo anno 1885 completum iri decimum nonum saeculum ab ortu gloriosae Virginis Dei genitricis Mariae, de eo laetissimo eventu speciale festum solemniter celebrandum decerneret in catholico Orbe universo, die octava Septembris ejusdem anni. Postulationi quamplurimi alii subscripserunt ecclesiarum Praesules, inter quos aliquot Emi Cardinales; permulti quoque accessere ecclesiastici Viri dignitate clari, et laici religione praestantes: omnes ferventi permoti desiderio novum cultus honorem opponendi probris ac blasphemis, quibus excelsa Domina a tenebrarum potestate hodie lacessitur, ab eaque, tam propitia oblata occasione, enixius implorandi, ut optatae pacis nostrae sequestra fiat apud Deum, et caelestium administra gratiarum.

Sanctissimus Dominus rei perspecta gravitate, eam videndam demandavit peculiari Congregationi Eminentissimorum Cardinalium sacris tuendis ritibus praepositorum. Quae die 31 mox praeteriti mensis Maji ad Vaticanum coadunata, in primis in hoc themate pervidit obicem, haecenus insolubilem, ex defectu notitiae certae, quae prorsus necessaria esset, veri anni Virginei natalitii; cum eruditi omnes tam veteres quam recentiores, ac ipsi centenarii propugnatores censeant tempus nativitatis Deiparae beatissimae historica certitudine definiri non posse. Quae enim maxime afferuntur documenta, videlicet fragmentum epistolae Evodii,

post Sanctum Petrum primi Antiocheni Episcopi, juxta quod beata Virgo decimum quintum annum agens peperisset hujus mundi lucem; et Chronicon Paschale, unde deducere daretur Mariae ortum undecimo anno, ad summum, ante Christum natum contigisse: haec praeterquamquod secum non cohaerent, ab omnibus melioris notae criticis, validis adductis rationum momentis, facile refelluntur uti apocrypha, aut prorsus dubiae auctoritatis. Hi propterea incunctanter negant fidem esse adjungendam rei, de qua sacrae litterae, veteres Patres, ecclesiasticae historiae et sacrae antiquitatis explorata monumenta nihil omnino tradiderint. Ac sapienter, pro suo more, de hoc ipso scribit Summus Pontifex Benedictus XIV: „Fortasse nonnemo mirabitur nos de nativitate beatae Virginis nihil afferre; sed cum de ea sacer textus omnino sileat, optimum putavimus et nos de re prorsus incerta tacere, de qua cum plures scribere voluerint, ex turbidis fontibus, quae tradiderunt, hausisse videntur, puta ex Proto-Evangelio, quod Sancto Jacobo falso tribuitur, ex libro de Ortu Virginis qui perperam Sancto Jacobo fratri Domini Nostri Jesu Christi, et a quibusdam Cyrillo Alexandrino adscribitur, ex commentitia S. Evodii epistola etc.“ (*De festis B. M. V. lib. II cap. IX.*)

Consuetudinem autem, quae invaluit, celebrandi sacras centenarias commemorationes, rei praesenti minus congruere deprehensum fuit. Quandoquidem, uti iidem centenarii fautores testantur, expetitur festum prima vice hoc decimonono saeculo foret inducendum, veluti quid novum in Dei Ecclesia, et cunctis retroactis saeculis ne cogitatum quidem ab eximia majorum erga inclytam Dei Genitricem pietate et devotione, aut certe illis inusitatum. Profecto satis congrua theologica atque liturgica ratione inolevisse censendum est, ut saecularia solemnia, quae aliis sanctis cum Christo regnantibus non denegantur, ea de praecipuis sacratissimis Beatae Virginis vitae actis et mysteriis, scilicet

de Nativitate, de Annuntiatione, de Assumptione, ac porro de caeteris, non celebrentur. Nam eminentiori veneratione supra ceteros Sanctos colit Ecclesia Caeli Reginam et Dominam Angelorum, cui, *in quantum ipsa est mater Dei... debetur... non qualiscumque dulcia, sed hyperdulcia* (S. Thom. 3 part. quaest. 25, art. 5). Ideoque plusquam centenaria solemnitate commemoratione, eadem semper cultus praestantia, eodemque honoris tributo Ecclesia celebrat recurrentes ejus mysteriorum solemnitates; cum de caetero cultus Deiparae in Ecclesia sit plane quotidianus, ac prope nulla temporis mensura limitatus.

Haec pauca, vel leviter tantum adumbrata, satis ostendunt prudentiam Sacrae Congregationis, quae proposito dubio: „An recoli expediat anno proximo 1885 in toto Orbe centenaria commemoratio Nativitatis Beatae Mariae Virginis?“ mature expensis omnibus, unanimi suffragio respondit *non expedire*. Valde tamen laudavit, ac Sanctissimo Domino deferendum voluit, pium tot praeclarissimorum Postulantium desiderium exhibendi Genitrici Dei gloriosae novum aliquod obsequii ac filialis amoris publicum argumentum pro novis injuriis a perditis blasphemisque hominibus ei inlatis; qui, occasione arrepta, etiam in Almae ejus Domus Lauretanum Sanctuarium toto orbe celeberrimum acuerunt linguas suas.

Facta vero de his per me infrascriptum Cardinalem fideli relatione, Sanctitas Sua Sacrae Congregationis sententiam in omnibus ratam habuit et confirmavit. Mandavitque ad supramemoratum effectum a Rōmis locorum Ordinariis celebrari in suis Dioecesis triduana devota solemnitate diebus sexta, septima et octava Septembris hujus vertentis anni 1884 in honorem Beatissimae Virginis, ad instar eorum quae Romae in templo Sanctae Mariae supra Minervam jussu ejusdem Sanctissimi Domini, propediem erunt celebranda. Concessitque fidelibus, pro qualibet vice septem annorum ac septem quadragenarum Indulgentiam; quotidie vero interessentibus, et intra triduum confessis ac sacra synaxi refectis, et ad mentem Sanctitatis Suae Deum orantibus, plenariam Indulgentiam semel lucranda, etiam animabus in purgatorio detentis applicabilem.

Voluit autem hujusmodi triduana festa in Lauretana Basilica omnino peragi: quocirca magnopere probavit, ut a die prima proxime futuri mensis Septembris ad decimam Decembris inclusive piae peregrinationes in eundem finem ad praefatum Sanctuarium Lauretanum instituantur; concessa, in omnibus ut supra, de thesauro Ecclesiae plenaria Indulgentia semel lucranda.

Haec dum pro mei muneris ratione Amplitudini Tuae communico, Eidem fausta omnia precor a Domino.

Romae in Solemnitate Pentecostes die 1 Junii 1884.

D. CARDINALIS BARTOLINIUS S. R. C. Praefectus.

LAURENTIUS SALVATI S. R. C. Secretarius.

Es wird demnach dem Auftrage des h. Vaters gemäß, um der seligsten Jungfrau und Gottesgebärerin Maria einen neuen, öffentlichen Beweis kindlicher Liebe und Verehrung zu bringen als Sühne der vielen Schmähungen, mit welchen die erhabene Himmelskönigin eben heut zu Tage von ungläubigen und verkommenen Menschen verunglimpft wird, und um von ihr bei dieser Gelegenheit um so inständiger zu ersuchen, daß sie uns das ersehnte Gut des Friedens bei Gott erlange, und den Beistand himmlischer Gnaden vermittele, angeordnet, daß am 6., 7. und 8. September d. J. in allen Pfarr- und sonstigen Curatkirchen der Laibacher Diöcese ein feierliches Triduum zu Ehren der Allerheiligsten Jungfrau und Mutter Gottes Maria in nachstehender Weise begangen werden soll.

Am 6. September ist in der Früh eine h. Segenmesse, am 7. und 8. September aber der Früh- und Spätgottesdienst coram Sanctissimo mit angemessener Predigt in möglichst feierlicher Weise abzuhalten. Nachmittags ist an allen drei Tagen zur üblichen Stunde die lauretanische Litanei und ein Theil des Rosenkranzes coram exposito Sanctissimo zu beten, worauf am 8. September das Triduum bei dem nachmittägigen Gottesdienste vor dem zweiten Segen mit dem Te Deum geschlossen werden soll.

Die Gläubigen sollen am 31. August d. J. (dem 13. Sonntage nach Pfingsten) hievon von der Kanzel verständiget, und aufgefordert werden, sich an diesem Triduum eifrig zu betheiligen, und insbesondere der vom h. Vater aus diesem Anlasse gespendeten Ablässe theilhaftig zu machen, indem derselbe laut obangeführten Schreibens für die Betheiligte an jedem einzelnen Tage des Triduums einen Ablass von 7 Jahren und 7 Quadragenen, für Jene aber, welche an jedem der 3 erwähnten Tage der

Feierlichkeit beizubringen, die h. Sacramente der Buße und des Altars empfangen, und auf die Meinung Seiner Heiligkeit zu Gott beten, einen vollkommenen Ab-

laß verliehen hat, der einmal gewonnen, und auch den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann.

Capitular-Consistorium Laibach am 25. Juli 1884.

Dr. Heinrich Pauker,
Capitular-Vicar.

III.

Das Ebehinderniß der Weihe oder des Gelübdes nach österreichischem Recht.

Der katholisch getaufte N., welcher am 29. August 1858 die feierliche Profess in einem österreichischen Ordensstifte abgelegt, im Jahre 1860 die höheren Weihen empfangen, im Jahre 1875 den Austritt aus dem Stiftsverbande angemeldet, im Jahre 1878 durch einige Monate der altkatholischen Kultusgemeinde in Wien angehört hatte und später der evangelischen Kirche N. C. beigetreten war, wurde am 28. Jänner 1879 in der evangelischen Kirche N. C. in Wien mit der katholisch getauften, im Jahre 1878 der altkatholischen Kultusgemeinde in Wien beigetretenen M. getraut. Diese Ehe wurde vom k. k. Kreisgerichte Wiener-Neustadt am 21. August 1883 Z. 3563 wegen des Hindernisses des §. 63, allg. bürgerl. Gesetzb., für ungiltig erklärt, welches Urtheil das k. k. Oberlandesgericht in Wien am 30. Oktober 1883 Z. 16217 und der k. k. oberste Gerichtshof am 19. Februar 1884 Z. 821 bestätigte, der letztere aus folgenden Entscheidungsgründen:

Bei den im §. 63, allg. bürgerl. Gesetzb., vorgesehenen Ebehindernissen des öffentlichen Rechtes liegt der Schwerpunkt des Hindernisses in dem Umstande, daß die Person, welche eine Ehe einzugehen gedenkt, schon die höheren Weihen des katholischen Priesterstandes empfangen oder in einem geistlichen Orden das feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt hatte, keineswegs aber in dem Verhältnisse, daß diese Person sich außerdem auch noch thatsächlich im katholischen priesterlichen Stande oder Klosterverbande befinde, so daß die Ablegung des Priester- oder Mönchsgewandes und die willkürliche Erklärung, aus der römisch-katholischen Religion auszutreten, genügen sollte, um dieses Hinderniß zu beheben. Es ergibt sich dies aus der Wortfügung und insbesondere aus der Partikel „schon“ und aus dem Zusammenhange mit dem §. 73, des Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1786, aus welchem die Bestimmung übernommen wurde. Es ist ein wohl den Grundfäden der katholischen Kirche entnommenes, aber unbeschränkt von der bürgerlichen Gesetzgebung und unter die Satzungen des öffentlichen Rechtes aufgenommenes Ebehinderniß, durch welches aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Moral der österreichische Staatsbürger, welcher bereits die höheren Weihen des katholischen Priester-

thums empfangen oder feierliche Ordensgelübde der Ehelosigkeit abgelegt hat, des sittlichen Vermögens baar erklärt wird, einen Ehevertrag zu schließen. Durch die gesetzliche Bestimmung der unbedingten Unzulässigkeit einer solchen Ehe wird der Versuchung — durch einen in den seltensten Fällen auf reiner innerer Ueberzeugung beruhenden Religionswechsel —, eine erlaubte eheliche Verbindung einzugehen, und hiemit auch der Mehrung jener Wirrnisse begegnet, welche in dem Falle eintreten, daß der Apostat, nachdem er eine Familie gegründet hat, in den Schoß der katholischen Kirche zurückzukehren erklärt und als Bußfertiger nach den Satzungen der Kirche im Priesterstande und beziehungsweise im Kloster wieder Aufnahme findet; und eben der Umstand, daß der letztgedachte Fall und die Regelung der Personen- und Vermögensrechte für einen solchen Fall im Gesetze nicht ausdrücklich und speziell vorgesehen ist, liefert wieder einen Beleg für die Richtigkeit der Auffassung des Sinnes und der Tragweite des §. 63, des allg. bürgerl. Gesetzbuches, wie sie in den unteren Instanzen stattgefunden hat. Durch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, sowie durch das Gesetz über die interconфессионаllen Verhältnisse der Staatsbürger vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, hat die Wirksamkeit des citirten §. 63, allg. bürgerl. Gesetzb., noch keine Einschränkung oder Milderung erlitten. Der Artikel 14. des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, welcher ausspricht, daß die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit Jedermann gewährleistet ist und daß der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sein soll, enthält den ausdrücklichen Beisatz, daß jedoch den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen soll. Es gehört aber zu den staatsbürgerlichen Pflichten ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, daß man einen Akt unterlasse, welcher durch ein Gesetz aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Sitte für unbedingt unzulässig erklärt ist und sich der Nichtigkeitserklärung eines solchen Aktes füge, wie immer die Anschauungsweise der Person vom Standpunkte des Religionsbekenntnisses sein möge, wonach die Aufrechthaltung der Bestimmung

des citirten §. 63 dem Wortlaute und Geiste dieses Staatsgrundgesetzartikels nicht entgegensteht; und wenn im Gesetze zur Regelung der interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger im Artikel 5 bestimmt ist, daß durch die Religionsveränderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren gehen, so kann nach der eigenthümlichen Bedeutung dieser Worte in ihrem Zusammenhange nicht auch die Auf-

hebung des im §. 63, allg. bürgerl. Gesetzb., vorgesehenen Ehehindernisses für die die katholische Religion verlassenden Priester und Mönche gefunden werden, und zwar um so weniger, als eine solche Bestimmung, wenn sie gegeben werden wollte, einen Gegenstand des gleichzeitig am 25. Mai 1868 unter Nr. 47 R.-G.-Bl. erlassenen Ehegesetzes, wozu unterm 1. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 80, die Vollzugsverordnung folgte, hätte zu bilden gehabt.

IV.

Ist eines der beiden Eltern, welche das Religionsbekenntniß ihrer Kinder vertragsweise bestimmen konnten, gestorben oder willensunfähig geworden, so hat nicht der andere Theil nun für sich allein das Recht, das Religionsbekenntniß der Kinder zu bestimmen, sondern es kann eine Aenderung des bereits bestimmten Bekenntnisses überhaupt nicht mehr eintreten.

Erkenntniß vom 2. April 1884, S. 537.

Der k. k. B. G. Hof hat über die Beschwerde des August Hintner, ca. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 6. December 1883, S. 21964, betreffend die Bestimmung des Religionsbekenntnisses für das Kind Clara, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Spann, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Da der Vertrag, welchen die Eheleute Hintner vor ihrer Trauung hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder geschlossen haben, zugegebenermaßen nachträglich wieder aufgehoben und das Religionsbekenntniß der aus dieser Mischehe entsprossenen Kinder nach der Vorschrift des Gesetzes (Art. 1, Abs. 2 des Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49) bestimmt worden ist, handelt es sich im vorliegenden Falle lediglich um die Frage, ob das dergestalt bestimmte Religionsbekenntniß hinsichtlich des noch nicht 7 Jahre alten Kindes Clara nach dem Tode der Mutter von dem Vater allein geändert werden konnte, beziehungsweise ob der Vater, August Hintner, zu der am 26. September 1883 vor dem Stadtgemeindevorstande Salzburg abgegebenen Erklärung, daß er für seine vorgenannte, bisher nach der gesetzlichen Vorschrift in dem (evangelischen) Religionsbekenntnisse ihrer Mutter getauften und erzogenen Tochter den Austritt aus der evangelischen Religionsgesellschaft und den Uebertritt zu der katholischen Kirche anmelden, gesetzlich berechtigt war oder nicht.

Der B. G. Hof hat in Uebereinstimmung mit der angefochtenen Entscheidung diese Frage auf Grund nachstehender Erwägungen verneint: Art. 1 des Ges. vom 25. Mai 1868 enthält die Vorschrift darüber, nach welcher

Richtschnur das Religionsbekenntniß der Kinder bestimmt, Art. 2 ebend. die Vorschrift darüber, wie das nach Art. 1 bestimmte Religionsbekenntniß nachträglich geändert werden kann. — Dabei geht Art. 2 von dem allgemeinen Satze aus, daß das nach Art. 1 „für ein Kind bestimmte Religionsbekenntniß in der Regel so lange nicht geändert werden dürfe, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine Veränderung vornehme.“

Durch diesen den Bestimmungen des Art. 2 vorangestellten Satz sind alle in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen über die Aenderung des Bekenntnisses zu Ausnahmebestimmungen gestempelt, so daß dieselben nur so weit gelten, als ihr Wortlaut reicht, und daß überall, wo dieser Wortlaut nicht zutrifft, die gesetzliche Regel, das ist die Unveränderlichkeit des für ein Kind nach Art. 1 einmal bestimmten Religionsbekenntnisses platzgreift. — Unter den Ausnahmebestimmungen nun, welche Art. 2 enthält, kann für den vorliegenden Fall nur jene in Betracht kommen, welche besagt, daß Eltern, die nach Art. 1 das Religionsbekenntniß ihrer Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich der noch nicht 7 Jahre alten Kinder auch ändern können.

Nach dieser Bestimmung ist also zu einer solchen Aenderung ebenso ein Vertrag der Eltern nothwendig, wie zu einer von der Regel des Rechtes abgehenden ersten Bestimmung des Bekenntnisses der Kinder nach Art. 1, es muß daher geschlossen werden, daß dort, wo ein solcher Vertrag nicht zu Stande kommt, die fragliche Ausnahmebestimmung nicht zur Anwendung gelangen kann, vielmehr die Regel des Gesetzes ihre Anwendung behalten muß, und es kann dabei keinen Unterschied machen, ob der nach der Vorschrift des Gesetzes erforderliche Vertrag nur thatsächlich nicht zu Stande kommt oder ob er, weil eines der beiden Eltern gestorben oder willensunfähig geworden ist, gar nicht

mehr zu Stande kommen kann; in beiden Fällen fehlt es eben gleichmäßig an jener Voraussetzung, von welcher das Gesetz die nur ausnahmsweise zugelassene Aenderung eines einmal bestimmten Religionsbekenntnisses abhängig macht.

Ist also, wie im vorliegenden Falle, eines der Eltern gestorben, so ist die gesetzliche Folge hievon nicht die, daß der überlebende Theil nun das Recht der Aenderung für sich allein, sondern die: daß er überhaupt kein Recht und keine Möglichkeit mehr hat, das Bekenntniß zu ändern, letzteres daher so verbleiben muß, wie es nach der Vorschrift des Gesetzes, eventuell durch einen nach Zulaß des Gesetzes geschlossenen Vertrag bestimmt worden ist. Wenn sich der Beschwerdeführer hingegen auch auf die Bestimmung im Art. 1 des cit. Gesetzes beruft, wonach Derjenige, welchem das Recht der Erziehung zusteht, auch das Religionsbekenntniß bestimmen darf, so ist hierauf zu bemerken, daß diese Vorschrift, wie schon ihre Einreihung im Art. 1 beweist, nicht auf die Aenderung, sondern auf die erste Bestimmung des Bekenntnisses sich bezieht und auch für diesen Fall nur eine subsidiäre, nämlich dann eintretende Norm enthält, wenn das Bekenntniß, wie z. B. bei Findelkindern, nach keiner der vorangegangenen Bestimmungen feststellbar sein sollte, während im vorliegenden Falle das Bekenntniß des Kindes Clara nicht nur nach der im Abs. 2 des Art. 1 getroffenen Richtschnur bestimmt werden konnte, sondern auch thatsächlich bestimmt worden ist, so daß gegenwärtig nur die Aenderung des Bekenntnisses in Frage steht.

Daß weiters auch die von dem Beschwerdeführer berufenen Bestimmungen des a. b. G. B. über die väterliche Gewalt im vorliegenden Falle nicht entscheiden können, ist selbstverständlich, da dieser Fall offenbar nicht nach jenen allgemeinen Vorschriften, sondern nach dem die Frage des Religionsbekenntnisses direct betreffenden Gesetze vom 25. Mai 1868, welches als Specialvorschrift jenen allgemeinen Bestimmungen vorgeht, behandelt werden muß, überdies aber auch in dem a. b. G. B. gar keine ausdrückliche Bestimmung über das Religionsbekenntniß der Kinder aus Mischehen getroffen, sondern diesfalls nur auf die politischen Vorschriften verwiesen wird (§. 140 a. b. G. B.).

Ebenso unstichhältig ist endlich die Berufung des Beschwerdeführers auf die angebliche Min. Verordnung vom 18. October 1872, Z. 4608 und 7869, da abgesehen davon, daß sich das Ministerium auch in einer Verordnung mit dem Gesetze nicht in Widerspruch hätte setzen können, die angerufenen, im Min. Verordnungsblatte sub Nr. 80 lediglich publicirten Min. Erlässe, wie ihr Wortlaut ganz klar darthut, keine zur allgemeinen Richtschnur der Behörden getroffene Anordnung, sondern lediglich Entscheidungen einzelner Fälle im Wege der ordentlichen administrativen Judicatur enthielten.

Der V. G. Hof mußte sohin die angefochtene Entscheidung, welche dem Beschwerdeführer das von ihm angesprochene Recht zur Aenderung des Religionsbekenntnisses seiner Tochter Clara aberkennt, für gesetzlich begründet erachten und die hiewider ergriffene Beschwerde abweisen.

V.

Mittheilung eines Ministerial-Erlasses in Betreff der Verehelichung quiescirter Offiziere.

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 25. October 1883, Z. 18757, in Folge eines vorgekommenen Falles wiederholt erinnert, daß bei Verehelichung von quiescirten Offizieren der Ministerial-Erlaß vom 11. Dezember 1880, Z. 19244, genau gegenwärtig zu halten sei, und daß ohne spezielle, militärbehördliche Bewilligung keine Trauung eines Offiziers des Ruhestandes, der für eine Lokalanstellung vorgemerkt erscheint, vorgenommen werden dürfe.

Ueber den Umstand, ob ein Offizier definitiv, oder nur

für den Truppendienst untauglich erscheint, respective ob er unbedingt, oder mit dem Vorbehalte der Verwendung zu Lokaldiensten in den Ruhestand versetzt wurde, gewähren nur die betreffenden militärbehördlichen Dokumente Aufschluß, auf deren Vorlegung der Civil-Seelsorger in jedem einzelnen Falle zu dringen haben wird.

Hievon wird die hochw. Seelsorgs-Geistlichkeit mit Bezug auf das Diöcesanblatt 1881, St. VI., S. 45, zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

VI.

Betreffs des Eheconsenses im Kronlande Salzburg.

Das Verordnungsblatt der Erzdiöcese Salzburg Nr. IV dieses Jahres theilt mit, daß die k. k. Landesregierung in Salzburg mit Erlaß vom 22. März 1884,

Z. 1739, in Betreff der Aufhebung des politischen Eheconsenses im Kronlande Salzburg Nachstehendes bekannt gegeben habe:

„Nachdem der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit seinem Erkenntnisse vom 12. April v. J., B. 841, ausgesprochen hat, daß das Institut des politischen Ehekonfenses für das Kronland Salzburg als zu Recht bestehend nicht angesehen werden könne und seither das hohe Ministerium des Innern in sämtlichen zur Entscheidung desselben gelangten Rekursfällen unter Festhaltung der gleichen Anschauung die bezüglichlichen Erkenntnisse aller unteren Instanzen aufgehoben und ein meritorisches Eingehen in die Rekurse konsequent und neuestens in nachdrücklichster Form abgelehnt hat, findet es die Landesregierung fürderhin nicht mehr zulässig, daß die politischen Behörden des Kronlandes durch fortgesetzte meritale Behandlung von Ehekonfens-Angelegenheiten und bezüglichliche Entscheidungen I. und II. Instanz, welche zudem

in der Regel wirkungslos sind, sich noch weiter in Widerspruch mit der Judikatur der obersten Verwaltungsbehörden setzen.“

Indem daher die k. k. Landesregierung unter Einem den politischen Behörden I. Instanz den Auftrag ertheilt, derlei Eingaben und Rekurse künftighin im angeedeuteten Sinne zurückzuweisen, werden die Herren Seelsorgsvorstände von dieser Verfügung mit der Weisung verständiget, fortan auch Trauungen von in Salzburg Stadt und Land heimatberechtigten Eheverbern ohne den bisher vorgeschrieben gewesenen Ausweis über den Erhalt des politischen Ehekonfenses vorzunehmen.

Hiedurch erhält die Mittheilung im R. B. = Bl. ¹⁸⁷⁴_a, Seite 254, die entsprechende Abänderung.

Nr. 828.

VII.

Verschleppung und Weiterverbreitung epidemischer Krankheiten durch derartige Krankentransporte.

Der k. k. Herr Landespräsident für Krain hat mit Zuschrift vom 30. Mai 1884, Nr. 5137, Nachstehendes anher mitgetheilt:

„Es ist der Fall vorgekommen, daß ein an Dyptheritis schwer erkranktes Kind behufs Consultation zu einem in einem entfernteren Orte ansässigen Arzte gebracht wurde, wodurch für die Verschleppung einer so bössartigen Krankheit eine eminente Gefahr herbeigeführt wurde.

Ich beehre mich daher, das hochwürdige Capitular-Consistorium dienstfreundlich zu ersuchen, das Landvolk im Wege der hochwürdigen Geistlichkeit darüber belehren zu wollen, daß ein solcher Transport eines mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Kranken, abgesehen von der Gefahr, welcher hiedurch der Kranke selbst ausgesetzt wird, die Verschleppung und Weiterverbreitung einer solchen, mit-

unter tödtlichen und unser Land ohnehin fast ununterbrochen heimsuchenden Krankheit im unmittelbaren Gefolge haben kann.

Es wäre bei dieser Gelegenheit dem Landvolke überhaupt in Erinnerung zu bringen, daß es den Ausbruch epidemischer Krankheiten sofort zur Kenntniß der Behörden zu bringen und alle von diesen angeordneten Maßregeln gewissenhaft zu befolgen habe.

Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin, der hochwürdigen Geistlichkeit meine Anerkennung auszusprechen für die Unterstützung, die dieselbe den Behörden bei allen sanitären Maßnahmen zu Theil werden zu lassen pflegt.“

Von diesem hohen Erlasse wird der hochw. Curatclerus zur Darnachachtung hiemit in die Kenntniß gesetzt.

Vom Capitular-Consistorium Laibach am 22. Juli 1884.

VIII.

Ausschreibung der Johann Nep. Schlaker'schen Stiftung für Lehrerswitwen.

Die vom Normalschuldirektor, k. k. Schulrathe und Ehrendomherrn Joh. Nep. Schlaker, errichtete Stiftung zur Unterstützung von je einer Volksschullehrerswitwe ist für die Zeit vom 1. August 1883 bis hin 1884 wieder einer anderen zu verleihen.

Solche Witwen, welche sonst keine Stiftung genießen, wollen durch die hochw. Pfarrämter von der Ausschreibung dieser Stiftung mit dem Bemerken verständigt werden, daß sie im Falle einer Bewerbung um dieselbe ihr diesfälliges Gesuch mit glaubwürdigen Zeugnissen über ihre wirkliche

Armut, ihren tabellosen Lebenswandel und über den mindestens zehnjährigen, im Lande Krain lobenswerth versehenen Volksschullehrersdienst ihres verstorbenen Mannes zu

belegen und bei diesem Consistorium, dem das Verleihungsrecht zusteht, bis zum 10. September d. J. einzureichen haben.

Vom Capitular-Consistorium Laibach am 26. Juli 1884.

Nr. 876.

IX.

Sammlung für Galizien.

In Folge der im Monate Juni l. J. niedergegangenen anhaltenden Regengüsse und Wolkenbrüche ist ein großer Theil Galiziens von einer verheerenden Ueberschwemmung heimgesucht worden. Zahlreiche Flüsse und Bäche sind aus ihren Ufern getreten und haben meilenweite Strecken Landes überfluthet, viele Dörfer sind vom Wasser unterwühlt, Felder und Aecker verwüstet und Wege und Brücken zerstört worden.

Die Hoffnungen auf eine günstige Ernte sind durch die unerwartete Katastrophe zunichte gemacht und zahllose Familien obdachlosem Elende preisgegeben worden.

Der hiedurch verursachte Schaden konnte bisher ziffermäßig nicht festgestellt werden, ist aber jedenfalls ein so bedeutender, daß die Localen und Landesmittel, sowie das Ergebniß der in Galizien bereits ausgeschriebenen Sammlung zur nachhaltigen Behebung der in vielen Bezirken

entstandenen Nothlage der Bevölkerung voraussichtlich nicht ausreichen werden.

Im Hinblick auf diese Größe des Unglücks fand sich das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 27. Juni 1884, Z. 3075 M. J., veranlaßt, auch im Lande Krain die Einleitung einer Sammlung milder Spenden für die in Folge der jüngsten Ueberschwemmung in Noth gerathenen Bewohner Galiziens zu bewilligen.

In Folge Erlasses des k. k. Landes-Präsidiums für Krain vom 5. Juli d. J., Nr. 1612, wird die hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit hiemit eingeladen, zur Erzielung ergiebiger Beiträge für diese Verunglückten in der bisher üblichen Weise thätigst mitzuwirken, und die hierbei erzielten Sammlungsbeträge unmittelbar an die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft abzuführen.

Vom Capitular-Consistorium Laibach am 22. Juli 1884.

X.

Concurs-Verlautbarung.

Die bisthümliche Collations-Pfarre Kokra, im Dekanate Krainburg, wird bis zum 7. September d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an das hochwürdigste fürstbischöfliche Ordinariat in Laibach zu richten.

Die vacante Pfarre Babno Polje, im Dekanate Zirkniz, wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die hohe k. k. Landesregierung für Krain in Laibach zu stilisiren.

XI.

Chronik der Diöcese.

Dem Herrn Mathias Prijatel, Pfarrcooperator in Oblak, wurde die Pfarre Struge verliehen.

Herr Johann Plevaneč, Pfarrcooperator in Černomelj, wurde für die Pfarre Soteska präsentirt.

Herr Johann Sakser, Pfarrcooperator in Trebnje, wurde als Curatbenefiziat nach Gorizica, in der Pfarre Mengeš dekretirt.

Uebersetzt wurden die Herren: Barbo Michael, Kapi-

tel- und Pfarrvikar in Rudolfswerth, als I. Pfarrcooperator nach St. Cantian bei Gutenwerth, und Nemeč Anton, Pfarrcooperator zu hl. Dreifaltigkeit, als I. Cooperator nach Trebnje.

Gestorben ist am 30. Juni der hochwürdige Herr Franz Kramar, Canonicus ad baculum am Laibacher Domkapitel, und wird derselbe dem Gebete des hochw. Diöcesan-Clerus empfohlen.

Capitular-Consistorium Laibach am 26. Juli 1884.